

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 238 C 64/26



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Volker Gerloff**, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2026 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 390,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2025 zu zahlen.

2.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung seiner Zahlung von 390,34 € aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

Unstreitig hat der Kläger an die Beklagte einen Betrag von 390,34 € bezahlt, mithin hat

die Beklagte vom Kläger etwas durch Leistung erlangt.

Diese Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund.

Der Beklagten steht ein Anspruch auf dieser Zahlung aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Ein privatrechtlicher Vertrag besteht zwischen den Parteien nicht. Vielmehr wurde der Kläger aufgrund einer Zuweisung durch das Bezirksamt Neukölln bei der Beklagten untergebracht. Eine vertragliche Vereinbarung, die die erbrachte Zahlung rechtfertigt, wurde dabei zwischen den Parteien nicht abgeschlossen.

Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus § 64 Abs. 1 ASOG, da Anspruchsinhaber dieser Norm jeweils die zuständige Körperschaft ist. Die Beklagte selbst ist keine Körperschaft, sondern eine juristische Person des Privatrechts.

Auch aus dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag folgt kein Rechtsgrund für die erfolgte Zahlung, da die Grundlage der Unterbringung des Klägers der Verwaltungsakt des Bezirksamts Neukölln war, mithin auf diesem Auftrag beruht (ebenso Amtsgericht Neukölln, Urteil vom 28. Mai 2026, 14 C 637/25).

Die Verzinsung der begründeten Forderung folgt aus Verzug.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Charlottenburg
238 C 64/26

Verkündet am 26.06.2026

Kolze, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 30.06.2026

Kolze, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle